

**Satzung**

der

**Einheits-Gewerkschaft**

**Solingen**

**Wirtschaftliche Organisation**

**der Arbeiter, Angestellten und Beamten**



**A 97 - 00046**

## I. Zweck und Aufgaben der Organisation.

1. Die Gewerkschaft ist der Zusammenschluß aller Schaffenden zur Wahrung ihrer Interessen auf wirtschaftlichem Gebiet und ihrer sozialen Rechte. Sie ist politisch neutral und kennt keine Unterschiede der Religion oder Rasse.
2. Zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder stellt sie sich folgende Aufgaben mit Zustimmung der Militärregierung:
  - a) Sicherung des lebensnotwendigen Einkommens durch eine gerechte Entlohnung und ein geregeltes Arbeitsverhältnis auf der Grundlage tariflicher Abmachung.
  - b) Mitwirkung bei der Schaffung von Vertrauensriten in den Betrieben zur Ordnung innerbetrieblicher Angelegenheiten im Sinne des Betriebsrätegesetzes.
  - c) Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerschaft in den sozialen Einrichtungen (Krankenkasse, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung und Arbeitsamt), sowie in allen Institutionen, in denen die Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist.
  - d) Wahrung der Rechte aus den alten Gewerkschaften und der aufgelösten Arbeitsfront, Errichtung von Unterstützungs-einrichtungen für die Mitglieder, insbesondere die Erhaltung der Invaliden-, Kranken- und Erwerbslosenunterstützung auf Grund einer besonderen Unterstützungsordnung.
  - e) Förderung und Hebung der beruflichen und geistigen Interessen der Arbeitnehmerschaft und des beruflichen Nachwuchses durch entsprechende Schulung.
  - f) Unterstützung der Genossenschaften und Förderung der Gemeinwirtschaft.

g) Eine weitere Aufgabe muß sein, die Zusammenarbeit mit der internationalen Gewerkschaftsbewegung und die Förderung aller Bestrebungen die der Völkerverständigung dienen.

## II. Aufbau der Organisation.

1. Die Gewerkschaft umfaßt alle Arbeitnehmer in Industrie, Handel, Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft und Behörden. Sie vereinigt also Arbeiter, Angestellte und Beamte in einer Organisation.
2. Zur besseren Wahrung der verschieden gearteten Interessen werden Berufsgruppen gebildet, die sich je nach ihrer Art wieder in Fachgruppen unterteilen, entsprechend der nachstehenden Aufstellung.
3. Die einzelnen Berufsgruppen wählen in ihren Versammlungen den Vorstand. Alle Fachgruppen wählen Vertreter zur Vertreterversammlung der Gesamtorganisation nach einer besonderen Staffellung.

Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand der Gesamtorganisation. Dem erweiterten Vorstand (Beirat) gehören die Vorsitzenden der Berufsgruppen an.

In den Berufsgruppen wählen die einzelnen Fachgruppen ihre Fachgruppenleitungen, die gemeinsam mit dem Vorstand der Berufsgruppen ihre besonderen Aufgaben erledigen.

### Mitgliedschaft.

Den Mitgliedern der vor 1933 bestehenden Gewerkschaften wird ihre Mitgliedschaft in diesen und der D.A.G. angerechnet.



A 97 - 00046

Die Anrechnung erfolgt nur, wenn die Anmeldung bis zum 31. Oktober 1945 erfolgt ist und die dafür erforderlichen Unterlagen beigebracht werden.

2. Von allen Mitgliedern wird bei der Anmeldung ein Gründungsbeitrag von mindestens 2 RM erhoben.

#### IV. Mitgliedsbeiträge.

Zur Finanzierung der Arbeit und zur Durchführung der Aufgaben der Organisation werden Monatsbeiträge erhoben.

Dieselben betragen bei einem Monatseinkommen

bis 100,— RM brutto	1,— RM
von 101,— bis 200,— RM brutto	2,— RM
von 201,— bis 300,— RM brutto	3,— RM
über 300,— RM brutto	5,— RM

Kehrlinge, Jugendliche und Frauen mit einem Einkommen unter 100,— RM monatlich bezahlen 0,60 RM, ebenso Kranke und Erwerbslose.

#### V. Leistungen.

1. Die zu schaffenden Unterstützungseinrichtungen müssen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Organisation gestaltet werden und unterliegen den Bestimmungen einer noch auszuarbeitenden Unterstützungsordnung.
2. Kostenlose Beratung und Vertretung in allen Fragen des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherungen bei den in Frage kommenden Instanzen.

## Berufs-, Branchen- und Fachgruppen-Aufbau der Gewerkschaft

gemäß Abs. II, Ziffer 2, der Satzung vom 2. September 1945.

### I. Berufsgruppe: Metall.

#### A) Unterberufsgruppe: Heimarbeiter.

Branchen: a) Bestecke; b) Scheren;  
c) Taschen- und Federmesser;  
d) Rasiermesser; e) Verschiedene Berufe.

Fachgruppen: a) Besteckbranche;  
1. Messerschleifer; 2. Einsteckreider;  
3. Schlacht-, Brot- und Platterreider;  
4. Gabelschleifer.  
b) Scheren: 1. Scherenschleifer;  
2. Scherennagler und Kontrollreue;  
3. Scherenfeller; 4. Scherenhärter;  
5. Scherenausmacher.  
c) Taschen- und Federmesser:  
1. Taschen- und Federmesserschleifer;  
2. Taschen- und Federmesserreider;  
3. Taschen- und Federmesserausmacher.  
4. Federnpflester; 5. Klingenhärter;  
6. Korkenziehersschleifer.  
d) Rasiermesser: 1. Rasiermesserschleifer;  
2. Rasiermesserreider und Abzieher.  
e) Verschiedene Berufe:  
1. Haarmaschinen-Schnefellschleifer;  
2. Haarmaschinen-Messerschleifer;  
3. Chirurgische Instrumente;  
4. Nadelpollerer; 5. Silberpollerer;  
6. Manikur- und Knipferschleifer.

## B) Unterberufsgruppe: Fabrikbetriebe.

Fachgruppen: 1. Former und Gießerarbeiter; 2. Schläger und Schlägereiarbeiter; 3. Schloffer und verw. Berufe; 4. Elektriker; 5. Heizungsmonteur; 6. Schloß-, Biegel- und Baubeschlagarbeiter.

## II. Berufsgruppe: Bau.

Fachgruppen: 1. Pollerer und Schachtmeister; 2. Maurer; 3. Stuckateure; 4. Dachdecker; 5. Plattenleger; 6. Betonarbeiter; 7. Maler und Anstreicher; 8. Bauhilfsarbeiter; 9. Erdarbeiter; 10. Pflasterer und Steinschger.

## III. Berufsgruppe: Holz.

Fachgruppen: 1. Schreiner; 2. Zimmerer; 3. Stellmacher; 4. Schalenschnelder; 5. Kisten- und Sägewerksarbeiter.

## IV. Berufsgruppe: Nahrungs-, Genussmittel- und Getränkearbeiter.

Fachgruppen: 1. Bäcker und Konditoren; 2. Metzger und Fleischbearbeitung; 3. Brauerei und Mühlenarbeiter; 4. Süßwarenarbeiter; 5. Hotel-, Kaffee- und Gastwirtsangestellte; 6. Tabakarbeiter.

## V. Berufsgruppe:

### Druck und Graphisches Gewerbe.

Fachgruppen: 1. Satz und Druck; 2. Lithographie und Stein-  
druck; 3. Buchbinderei.

## VI. Berufsgruppe: Bekleidungsgewerbe und Textilindustrie.

Fachgruppen: 1. Schneider und Konfektionsarbeiter; 2. Hut- und Putzmacher; 3. Spinnerarbeiter; 4. Webearbeiter.

## VII. Berufsgruppe:

### Bank- und Versicherungsgewerbe.

Fachgruppen: 1. Bank und Sparkassen; 2. Krankenkassen; 3. Versicherung (einschl. Arbeitsamt).

## VIII. Berufsgruppe: Handelsgewerbe.

Fachgruppen: 1. Großhandel; 2. Einzelhandel; 3. Fabrik- und Versandgeschäfte.

## IX. Berufsgruppe:

### Verkehr und öffentl. Verwaltung.

Unterberufsgruppe A: Angestellte und Beamte.

Fachgruppen: 1. Kommunale Verwaltung; 2. Öffentliche Ämter und Behörden; 3. Polizei; 4. Erzieher und Lehrpersonal; 5. Post und Eisenbahn.

Unterberufsgruppe B: Arbeiter.

Fachgruppen: 1. Straßenbahn und Autobusverkehr; 2. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke; 3. Städtische Kämmererbetriebe u. verw. Berufe; 4. Post und Eisenbahn; 5. Kraftfahrer und Fahrpersonal.

## X. Berufsgruppe: Landwirtschaft.

**Fachgruppen:** 1. Guts-, Hof- und Wirtschaftsbetriebe;  
2. Forstwirtschaft; 3. Gärtnereibetriebe;  
4. Obst- und Gemüsekulturen.

Außer den vorstehenden Fachgruppen ist für jede Berufsgruppe eine Jugendgruppe für Lehrlinge und Jugendliche bis zu 18 Jahren zu bilden; desgleichen in solchen Berufsgruppen wo Frauen beschäftigt werden, auch Frauengruppen.